Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921. Nr. 35.

(Nr. 12133.) Beschluß über die Bildung eines Landesgesundheitsrats für Preußen. Vom 30. April 1921.

Es wird ein Landesgesundheitsrat gebildet, der am 1. Juli 1921 seine Tätigkeit beginnt. An diesem Tage werden die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen (Königliche Order vom 16. Dezember 1808), die technische Kommission für die pharmazeutischen Angelegenheiten (Instruktion vom 27. Oktober 1849) und der Apothekerrat (Allerhöchste Verordnung vom 29. April 1896) aufgehoben, deren Geschäfte vom Landesgesundheitsrate mit erledigt werden. Für den Landesgesundheitsrat gelten folgende Vorschriften:

§ 1.

Der Landesgesundheitsrat ist eine Behörde zur Beratung des Staatsministeriums, insbesondere des Ministers für Volkswohlfahrt in allen Fragen des öffentlichen Gesundheitswesens und der sozial-hygienischen Fürsorge sowie in den damit zusammenhängenden Angelegenheiten der ärztlichen, zahnärztlichen und pharmazeutischen Wissenschaft. Er ist zugleich Gutachterausschuß für ärztliche Fragen in Rechtsstreitigkeiten.

Der Landesgesundheitsrat hat im besonderen

a) sich über alle ihm vom Minister für Volkswohlfahrt zur Begutachtung vorgelegten Fragen vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege, der gesundheitlichen Fürsorge und der ärztlichen, zahnärztlichen und pharmazeutischen Wissenschaft aus zu äußern sowie die ihm vom Minister für Volkswohlfahrt auf Ersuchen der Gerichtsbehörden aufgetragenen

ärztlichen Gutachten zu erstatten. Die Gutachten auf Ersuchen der Gerichtsbehörden sind nur zu erstatten, wenn bereits ein anderer Gutachter über die zu begutachtende Frage gehört worden ist;

b) aus eigenem Antriebe dem Minister Vorschläge zur Abstellung von Mängeln zu machen, die auf den Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege und der Gesundheitsfürsorge bestehen; auch neue Maßnahmen in Anregung zu bringen, die ihm geeignet erscheinen, die Aufgaben der Medizinalabteilung zu fördern.

§ 2.

Der Landesgesundheitsrat besteht aus:

a) dem Präsidenten und seinem Stellvertreter;
b) den Mitgliedern.

Der Präsident, sein Stellvertreter und die Mitglieder werden für einen Zeitraum von 5 Jahren vom Staatsministerium ernannt und bei ihrer Einführung durch den Minister für Volkswohlfahrt mittels Handschlags an Eidesstatt auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten, insbesondere auf amtliche Verschwiegenheit verpflichtet. Der Präsident, sein Stellvertreter und die Mitglieder, sofern sie sich zur Zeit ihrer Ernennung in einer amtlichen Stellung befanden, scheiden vor Ablauf ihrer Ernennungsperiode aus, sobald sie aufhören in amtlicher Stellung zu sein.

§ 3.

Zu den Verhandlungen über einzelne Gegenstände können außerdem Sachverständige, deren Teilnahme von dem Landesgesundheitsrat, einem Ausschuß oder dem Präsidenten für zweckmäßig gehalten wird, von diesem mit Genehmigung des Ministers für Volkswohlfahrt zugezogen werden.

Die Sachverständigen haben beratende Stimme.

§ 4.

Der Landesgesundheitsrat tagt in seiner Gesamtheit oder in Ausschüssen. Ausschüsse werden gebildet für:

a) das Heilwesen einschließlich der Aus- und Fortbildung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und der übrigen Medizinalpersonen;
b) das Gesundheitswesen (Nahrungsmittel-, Wohnungshygiene, Wasserversorgung, Beseitigung der Abfallstoffe usw.);
c) die Seuchenbekämpfung;
d) die Arzneiversorgung;
e) die gerichtliche und soziale Medizin sowie die gerichtliche Psychiatrie;
f) die Gesundheitsfürsorge (Soziale Hygiene);
g) die Gewerbehygiene und die gesundheitliche Arbeiterfürsorge;
h) die Schulgesundheitspflege;

i) das Bevölkerungswesen und die Rassenhygiene;

k) die Prüfung der Ärzte zur Erlangung der Befähigung für die Anstellung als beamteter Arzt.

Der Minister für Volkswohlfahrt ist befugt, noch andere Ausschüsse nach Bedarf zu bilden und bestimmte Geschäfte besonderen Unterausschüssen zu übertragen.

§ 5.

Der Präsident teilt die Mitglieder den Ausschüssen und Unterausschüssen für die Dauer ihrer Ernennungsperiode zu.

Zu den Sitzungen der einzelnen Ausschüsse und Unterausschüsse können Mitglieder anderer Ausschüsse und Unterausschüsse zugezogen werden, auch kann der Präsident die gemeinsame Tagung mehrerer Ausschüsse anordnen.

§ 6.

Die Einberufung des Landesgesundheitsrats in seiner Gesamtheit bedarf der Genehmigung des Ministers für Volkswohlfahrt. Dieser kann auch die Einberufung eines Ausschusses oder Unterausschusses anordnen. Im übrigen bestimmt der Präsident, ob eine Angelegenheit einem Ausschuß oder mehreren Ausschüssen zu unterbreiten ist.

§ 7.

Der Präsident verteilt den Arbeitsstoff, ernennt die Berichterstatter aus der Zahl der Mitglieder oder Sachverständigen, beraumt die Sitzungen an, erläßt die Einladungen hierzu unter Mitteilung der Tagesordnung sowie nötigenfalls der zur Erläuterung dienenden Vorlagen und leitet die Verhandlungen. Im Falle seiner Behinderung tritt sein Stellvertreter ein. Bei den Sitzungen der Ausschüsse kann sich der Präsident durch ein Ausschußmitglied in der Leitung dauernd vertreten lassen.

§ 8.

Die Tagung des Landesgesundheitsrats in seiner Gesamtheit ist öffentlich, sofern nicht aus besonderem Anlasse für die ganze Sitzung oder für Teile derselben die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 9.

Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Abstimmenden gefaßt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Abweichende Vota sind auf Antrag in die Niederschrift aufzunehmen, ebenso Anträge, die zwar nicht eine Mehrheit, aber doch mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer auf sich vereinigt haben.

§ 10.

Über den Gang der Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Minister für Volkswohlfahrt bestimmt denjenigen Beamten, der die Niederschrift mit Hilfe des erforderlichen Personals aufnimmt, ebenso werden die Büro- und Schreibarbeiten des Landesgesundheitsrats im Büro des Ministeriums für Volkswohlfahrt erledigt

§ 11

Die Mitglieder des Landesgesundheitsrats erhalten Gebühren, Anwesenheitsgeld oder Reisekostenvergütung nach besonderer Anweisung des Ministers für Volkswohlfahrt und des Finanzministers.

§ 12.

Im übrigen regelt sich der Geschäftsgang des Landesgesundheitsrats nach einer Geschäftsordnung, die der Minister für Volkswohlfahrt erläßt.

§ 13.

Der Minister für Volkswohlfahrt wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Berlin, den 30. April 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. am Zehnhoff. Becker.
Dominicus. Warmbold. Saemisch.

(Nr. 12134.) Beschluß über die Bildung gerichtsärztlicher Ausschüsse in den Provinzen. Vom 30. April 1921.

Für jede Provinz wird ein Gerichtsärztlicher Ausschuß gebildet, der am 1. Juli 1921 seine Tätigkeit beginnt.

Für den Gerichtsärztlichen Ausschuß gelten folgende Vorschriften:

§ 1.

Der Gerichtsärztliche Ausschuß ist eine wissenschaftlich und technisch ratgebende, kollegiale Behörde mit der Aufgabe, die gutachtliche Tätigkeit im Fache der gerichtlichen Medizin für die Gerichte und Verwaltungsbehörden nach den von dem Minister für Volkswohlfahrt im Einverständnisse mit dem Justiz- und Finanzminister zu erlassenden näheren Anweisungen auszuüben.

§ 2.

Der Gerichtsärztliche Ausschuß besteht aus dem Regierungs- und Medizinalrat am Sitze des Oberpräsidenten als Vorsitzendem, einem Gerichtsarzt als ständigem Mitglied und einem dritten Mitgliede, das aus einer Reihe dazu besonders ernannter ärztlicher Sachverständigen der Provinz je nach Lage des Falles zugezogen wird.

§ 3.

Der Gerichtsärztliche Ausschuß hat seinen Sitz am Amtssitze des Oberpräsidenten und ist dem Oberpräsidenten unterstellt.

Die Mitglieder des Gerichtsärztlichen Ausschusses erhalten Gebühren, Anwesenheitsgeld oder Reisekostenvergütung nach besonderer Anweisung des Ministers für Volkswohlfahrt, des Justiz- und Finanzministers.

Die Kosten dieser Einrichtung werden aus der Staatskasse insoweit bestritten, als sie nicht durch Gebühren gedeckt werden.

§ 4.

Mit den nach § 1 zu erlassenden Anweisungen hat der Minister für Volkswohlfahrt die näheren Bestimmungen über die Ernennung der Mitglieder, deren Amtsbezeichnung sowie den Dienstbetrieb und den Geschäftsgang der gerichtsärztlichen Ausschüsse zu treffen.

§ 5.

Die Provinzial-Medizinalkollegien (§ 20 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 — Gesetzsamml. S. 85 —) werden mit dem 1. Juli 1921 aufgehoben.

Berlin, den 30. April 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. am Zehnhoff. Becker.
Dominicus. Warmbold. Saemisch.

(Nr. 12135.) Erlaß der Minister für Volkswohlfahrt, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage von Rieselfeldern durch die Stadt Riesenburg. Vom 30. April 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Nachträge vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141), vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) und des

Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des der Stadt Riesenburg durch Erlaß vom heutigen Tage zur Ausführung von Rieselfeldern für die städtische Kanalisation verliehenen Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 30. April 1921.

Zugleich für die Minister
für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
Im Auftrage
Gottstein.

(Nr. 12136.) Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten des der Halleschen Pfännerschaft, Aktiengesellschaft in Halle (Saale), gehörigen Braunkohlenbergwerkes Pfännerhall bei Braunsdorf im Kreise Querfurt. Vom 9. Mai 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat, das der Halleschen Pfännerschaft, Aktiengesellschaft in Halle (Saale), zum Zwecke des Hinausrückens der Abraumböschung nebst Berme ihres Braunkohlenbergwerkes Pfännerhall bei Braunsdorf im Kreise Querfurt und zu einer Wegeverlegung durch Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom heutigen Tage verliehen ist.

Berlin, den 9. Mai 1921.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
Reuß.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Rathenau.

(Nr. 12137.) Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten des der Gewerkschaft Gute Hoffnung in Groß Kayna im Kreise Weißenfels gehörigen Braunkohlentagebaues bei Roßbach im Kreise Querfurt. Vom 11. Mai 1921.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml. S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat, das der Gewerkschaft Gute Hoffnung in Groß Kayna im Kreise Weißenfels zur Erweiterung ihres Braunkohlentagebaues bei Roßbach im Kreise Querfurt durch Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom heutigen Tage verliehen ist.

Berlin, den 11. Mai 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
Voelkel.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Meister.

Berichtigung.

In dem Gesetze über die Entschädigung der Mitglieder und des Präsidenten des Preußischen Landtags vom 23. April 1921 ist auf Seite 361 **über** die beiden untersten Zeilen zu setzen: „§ 2."

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. März 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Köln für die Anlegung eines Stadtparkes in Köln-Deutz, durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 16 S. 105, ausgegeben am 16. April 1921;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. März 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Grube Leopold bei Edderitz, Aktiengesellschaft, für die Anlegung einer Abraumhalde für die aufzuschließende, der Aktiengesellschaft gehörige Braunkohlengrube Ludwig bei Paupitzsch, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 17 S. 109, ausgegeben am 23. April 1921;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 17. März 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Recklinghausen Land im Kreise Recklinghausen Land für die Anlage eines Gemeindefriedhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 15 S. 131, ausgegeben am 9. April 1921;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. März 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Osterburg für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb des Kreises, durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 15 S. 131, ausgegeben am 9. April 1921;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. März 1921, betreffend die Genehmigung der vom außerordentlichen 57. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Änderungen der Satzung der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Königsberg Nr. 17 S. 157, ausgegeben am 23. April 1921,
   der Regierung in Gumbinnen Nr. 17 S. 142, ausgegeben am 23. April 1921,
   der Regierung in Allenstein Nr. 17 S. 103, ausgegeben am 23. April 1921, und
   der Regierung in Marienwerder Nr. 17 S. 91, ausgegeben am 23. April 1921;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. März 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrizitäts-Genossenschaft Oberledingerland, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung in Ihrhove, für den Bau des elektrischen Leitungsnetzes im Kreise Leer, durch das Amtsblatt der Regierung in Aurich Nr. 16 S. 81, ausgegeben am 16. April 1921;
7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. März 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Basaltwerk Rhein-Nassau, G. m. b. H. in Limburg (Lahn), für die Fortführung des Basaltsteinbruchs in der Gemarkung Wilsenroth, durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 18 S. 127, ausgegeben am 30. April 1921;
8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. April 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Michel in Groß Kayna im Kreise Weißenfels für die Erweiterung der Abraumhalde des der Gewerkschaft gehörigen Braunkohlenbergwerkes Michel bei Groß Kayna, durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 18 S. 113, ausgegeben am 30. April 1921.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 50 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.